

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert sechs und achtzigstes Stúck.

Viertes Quartal.

Luzern, Donnerstags den 18. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath II. October.

Präsident: Escher.

Huber sagt, ich habe so viel als official vernommen, daß der Finanzminister Finsler aus leicht zu begreifenden Ursachen seine Entlassung begehrt: da nun die ausgezeichneten Talente dieses Mannes in dem Finanzwesen, seine ausserordentliche Thätigkeit, sein aufgeklärter Patriotismus und besonders auch seine menschenfreundliche Gefälligkeit, mit der er jedermann, der ihm Zutrauen zeigt, über alles Auskunft und Rath ertheilt, der Republik vom grössten Nutzen sind, und die meisten aus uns diese Vorzüge kennen und zu schätzen wissen; und da vielleicht ein Beweis von Zutrauen, den man diesem würdigen Mann giebt, denselben der Republik erhalten kann, so trage ich darauf an, daß wie erklären, der Finanzminister Finsler besitze das Zutrauen des grossen Raths. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen, und sogleich Mittheilung dieses Schlusses an das Direktorium gemacht.

Huber legt im Namen der Junungscommission eine neue verollständigte Redaction des Beschlusses über Weinschenken und Tafelnen vor, welche einmüthig angenommen wird.

Secretan zeigt an, daß es Zeit sey von dem Geld des Bureau Rechnung abzulegen, und da er als Präsident der Saalinspektoren heute von diesem Posten abtritt, so bittet er, daß ihm die Rechnung abgenommen werde. Capani begehrt Niederlegung einer Commission von 5 Mitgliedern, um diese Rechnungen zu untersuchen und darüber der ganzen Versammlung Bericht abzustatten: dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Gysendörfer, Camenzind, Detray, Custor und Meyer.

Carmintran, im Namen der Commission über Fremde, trägt darauf an, dem Gesetzesbeschluss über dieselben folgende Artikel einzuschreiben:

§. 3. Es ist übrigens jedem Fremden erlaubt, liegende Gründe in der Schweiz zu erwerben, auch ohne

sich darin haushälterisch niederlassen zu müssen, wenn er nur beweist, daß in seinem Land die Schweizer gleiches Recht genießen.

§. 4. Hingegen ist jedem Angehörigen einer mit Frankreich oder der helvetischen Republik im Krieg begriffenen Macht ausdrücklich verboten, in unserm Vaterlande irgend eine Liegenschaft zu erwerben oder sich darin anzusiedeln, es sey dann, daß er dazu von dem Direktorium eine besondere Erlaubniß erhalte, welche ihm nicht anderst als auf authentische Zeugnisse seiner Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit und republikanischen Grundsätze gestattet werden kann.

Akermann stimmt zur Annahme dieser beiden Artikel und fragt ob Schweizerbürger ihre liegenden Güter auch an Fremde als Unterpfand verschreiben dürfen. Hecht folgt und begehrt Vertagung der von Akermann aufgeworfenen Frage, welche auf diesen Gegenstand keinen unmittelbaren Bezug habe. Wyder folgt; eben so Secretan, welcher glaubt es sey am besten über den von Akermann berührten Gegenstand in dem gegenwärtigen Geldbedürfnisse Helvetiens zu schweigen. Der Vorschlag der Commission wird angenommen.

Huber legt im Namen einer Commission den ersten Titel des Entwurfs der Organisation des obersten Gerichtshofes vor, und begehrt Urgerzklärung für denselben. Cartier will einen so wichtigen Gegenstand, von dem das Leben, die Ehre und das Vermögen der Bürger abhängen können, nicht ohne sorgfältige Untersuchung behandeln, und fodert also, daß das Gutachten erst 2 Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Tomini folgt Cartier. Huber beharret auf seinem Antrag, weil eigentlich der ganze Entwurf nur zu einer Redaktionsverbesserung der Commission übergeben wurde, und dieser erste Titel vom dringendsten Bedürfnis für den Obergerichtshof ist, um endlich einmal sein Bureau organisiren und ohne Hindernis fortarbeiten zu können. Koch unterstützt Hubern. Kuhn folgt Cartier, indem er nicht gerne über ähnliche wichtige Gegenstände ohne vorheriges sorgfältiges

Nachdenken abspricht; da er aber auch das Bedürfnis der Organisation des Bureaus des Obergerichtshofes anerkennt, so trägt er darauf an, diejenigen §§., welche diesen Gegenstand betreffen, auszuheben und so gleich zu behandeln: Jomini folgt nun Kuhn, dessen Antrag angenommen wird.

Der 5. und 6. §. des Gutachtens werden sogleich einmüthig angenommen.

In Rücksicht des 7. §. begehrt Capani, daß gesetzt werden, einer der beiden Dolmetscher soll auch italienisch übersetzen, indem er nicht weiß, warum gerade der französische Dolmetsch dieses thun sollte. Huber bemerkt, daß das Wort „französischer“ ausgestrichen werden müsse, indem ja überhaupt nur ein Dolmetsch dem Obergerichtshof zugeordnet wird. Auf Capanis Antrag wird nun bestimmt, daß der Obergerichtshof einen Dolmetsch haben soll, der aller 3 Sprachen mächtig ist.

Die übrigen, die Organisation des Obergerichtshofes betreffenden §§., nemlich der 8, 9, 10, 11 und 12 werden einmüthig unverändert angenommen.

Huber im Namen der Besoldungskommission, schlägt vor dem Dolmetsch des Obergerichtshofes 150 Dublonen jährliche Besoldung zu bestimmen. Koch begehrt, daß 200 Dublonen hierzu bestimmt werden, weil dieser Dolmetsch aller drei Sprachen mächtig seyn soll. Der Antrag der Commission wird angenommen.

Huber laus gleichem Auftrag schlägt vor, dem Unterschreiber des obersten Gerichtshofes 100 und dem Weibel desselben 50 Dublonen jährliche Besoldung zu bestimmen: Diese beiden Anträge werden einmüthig angenommen.

Bei der Verlesung der Redaktion des Beschlusses über die Erklärung des Zutrauens des grossen Rathes gegen den Finanzminister, fodert Weber, daß die Versammlung, als die Stellvertretung des Volks, so gleich erkläre, der Finanzminister Finsler besitze das Zutrauen der Nation. Huber fodert Beibehaltung der Redaktion, indem sonst der vorige Beschluß zurückgenommen und ein neuer Beschluß gefaßt werden müßte. Die vorgelegte Redaktion wird beibehalten.

Das Gutachten über die Formlichkeiten der Petitionen wird in Berathung genommen. Koch begehrt Zurückweisung des 6. §. in die Commission. Anderwerth glaubt, da die Commission sich mit einigen Hauptgrundsätzen noch zu beschäftigen habe, so wäre es am zweckmäßigsten ihr den ganzen Rest des Gutachtens zurückzusenden, um dasselbe nach diesen neuen Grundsätzen umzuarbeiten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über Entschädigung der verfolgten Patrioten, mit dem besondern Gutachten der Minorität der Kommission werden verlesen. Kuhn sagt, ich war nicht anwesend als man zum ersten mal diesen Gegenstand behandelte und werde also jetzt meine Meinung

darüber äußern. Alle Schweizerregierungen versuchten sich allmählig immer mehr in den oligarchischen Grundsätzen festzusetzen und zu verstärken, daher sie jedem Emporstreben nach verlorenen Rechten mit Härte und Grausamkeit entgegen arbeiteten, wie uns das Benehmen Berns gegen das Waadland im Jahr 1791 und das noch hartere Zürichs gegen seine Seegegensenden in den Jahren 1794 und 95 beweisen. Über dieser Annäherungen ungeachtet, ich spreche mit Freimüthigkeit, ist doch nicht jeder Patriot wer sich so nennt, und viele Personen machen nun unter dem Vorwand von verfolgtem Patriotismus die unbescheidensten Forderungen; so sehr es einerseits Pflicht ist, die wahren Patrioten in ihren billigen Forderungen nicht abzuweisen, so sehr muß anderseits auch dafür gesorgt werden, daß die Oligarchen nicht wieder ihrerseits ungerechter Weise verfolgt werden. Ueber diesen Gegenstand nun werden uns von der Commission zwei verschiedene Gutachten vorgelegt; allein den Grundsätzen des Gutachtens der Majorität kann ich durchaus nicht beipflichten, indem sie einem Volk das Recht zu rauben scheinen, sich eine andere Verfassung zu geben, die dem Grad seiner Ausbildung angemessener ist, und in der es seinen Zweck von Fortschritt in der Kultur besser bewirken kann: eben so verwerflich als die Grundsätze dieses Gutachtens, kommt mir auch der Schluß desselben vor, weil Entschädigungszusprache keine gesetzgeberische, sondern eine bloß richterliche Sache ist: in diesen Rücksichten begehre ich die Priorität für die Behandlung des Gutachtens der Minorität.

Cartier erklärt, daß er nicht über diesen Gegenstand zu sprechen gedachte, weil er als parteiisch angesehen werden könnte; ungeachtet er seine Entschädigung den 2. Merz (bei der Einnahme Solothurns von den Franken) durch seine Befreiung erhielt, so fodert ihn doch nun der seltsame Rapport der Majorität der Commission auf, auch ein Wort zur Ehrenrettung der Patrioten zu sagen: er stimmt damit mit der Commission überein, daß ein Souverain seine Staatsverfassung schützen darf, aber dagegen darf er doch keine Tyrannei ausüben, wie die alten Regierungen es thaten, welche neben diesem noch keine Vorstellungen wegen geraubten Rechten, und keine Bemerkungen der weisesten Philosophen über das Bedürfnis der Zeit anhören wollten, sondern den unsinnigsten Krieg unternahmen und mit ihrer Macht zu gleich das ganze Vaterland in das unseligste Verderben stürzen wollten; daher verwirft er das Gutachten der Majorität.

Trösch begehrt in einer Ordnungsmotion, daß, da die Rapporte seit der letzten Verlesung abgeändert wurden, dieselben nun vor ihrer Berathung neuerdings 6 Tag zur Untersuchung auf dem Bureau liegen bleiben. Anderwerth versichert, daß das Gutachten der Majorität unverändert geblieben sey. Weber sagt, da das Gutachten der Minorität nur von einem

Mitglieder von Secretan) herrühre, so bedürfe das selbe, ungeachtet seiner Abänderung, keiner weitem Vertagung. Erösch zieht seinen Antrag zurück.

Secretan erinnert, daß laut einem Beschluß der Versammlung, Carls Briefe über diesen Gegenstand verlesen werden sollten, nun aber hört er, daß dieselben ihrem Verfasser in den Lemau zurückgesandt worden seyen, welches ihm Mühe macht, indem das Urtheil eines so aufgeklärten und selbst verfolgten Patrioten der Versammlung gewiß sehr wichtig gewesen wäre; indessen weiß er, daß Carl fand, die Entschädigung sey schon eigentlich in den Gesetzen gegründet und also habe die Gesetzgebung hierüber nichts anders zu thun als zur Tagesordnung zu gehen; er gesteht, daß er als Minorität der Commission sich berechtigt geglaubt habe, sein Partikulargutachten in etwas auszuändern und fodert Nuzet auf, über Carls Brief nähere Auskunft mitzuthun.

Nuzet sagt: das traurige, beklagenswerthe Schicksal der Patrioten hat auch noch vermögen, durch was für Umstände weiß ich nicht, daß der Rapport über ihre Entschädigung immer und immer verschoben wurde, so daß ich endlich alle Hoffnung für denselben verlor und so auch den schicklichen Augenblick für die Verlesung von Carls Briefen verschwunden zu seyn glaubte; zu dem fand ich, daß Carl den Leser seiner Briefe in meiner Person gar kübel gewählt habe, indem man mir bekanntermaßen vorwirft, ich sey zu hitzig in der Sache und selbst zu sehr dabei interessirt, und so habe ich diese Briefe ihrem Verfasser zurückgesandt und wundere mich, daß sie niemand anders von demselben erhalten hat; über die Sache selbst aber will ich wegen meinem Eifer und meiner Partheilichkeit nicht eintreten.

Es wird beschloffen, den Rapport der Minorität zuerst in Berathung zu ziehen.

Kellstab stimmt dem Rapport Secretans bei und wünscht einzig noch, daß eine Zeitbestimmung hinzugefügt werde, inner welcher die Patrioten ihre Entschädigungsbegehren vor den Gerichten eingeben sollen. Capani, Cartier und Ruhn folgen auch dem Minoritätsgutachten; Legler stimmt auch diesem Rapport bei und sieht nun gerne, daß diese Sache endlich vor die Richter kommen wird, welche den blossen Scheinpatriotismus von dem ächten reinen Patriotismus zu unterscheiden in den Fall kommen werden.

Das Minoritätsgutachten, also die Tagesordnung über die Ansprache der verfolgten Patrioten, daraufhin begründet, daß sie sich an die gewöhnlichen Richter wenden können, wird einmüthig angenommen.

Da der Senat den Beschluß über die Besoldung der Mitglieder des obersten Gerichtshofes für nichtig erklärt, so wird dieser Gegenstand aufs neue der Besoldungscommission zugewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß in den verschiedenen Theilen der Republik, nach den vorherigen einzel-

nen Verordnungen noch verschiedene Preise des Salzes statt haben, welche zu verschiedenen Unordnungen und Mißbräuchen Anlaß geben; es wünscht also, daß ein allgemeiner Verkaufspreis in der ganzen Republik gleichförmig eingeführt werde, welchen, wegen den starken Frachten es auf 5 Kreuzer für 1 Pf. von 32 Loth vorschlagen zu müssen glaubt; wenn allensfalls die Allgemeinheit dieses Preises nicht beliebt werden sollte, so schlägt es vor, wegen minderen Transportkosten auf 4 Stunden Entfernung von den Grenzen der Republik gerechnet, das Salz einen halben Kreuzer wohlfeiler zu verkaufen als im Innern der Republik, oder aber das französische Salz um 5, das bayrische aber um 4 und einen halben Kreuzer zu veräußern.

Capani begehrt, daß diese Vorschläge sogleich einer Commission von 5 Mitgliedern zur Vorberathung übergeben werde. Wyder folgt und klagt, daß bisher das Salz im Kanton Luzern am theuersten war. Cartier und Huber folgen Capanis Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: Gysendörfer, Pellegrini, Camenzind, Capani und Kellstab.

Labin fodert wegen Gemeinheitsangelegenheiten 14 Tage Urlaubverlängerung, welche ihm gestattet werden.

Huber, im Namen einer Commission, trägt darauf an, noch einen italienischen Dolmetsch anzustellen, der das Protokoll ins Italienische überseze, die allensfalls fallenden italienischen Meinungen in einer der beiden Sprachen der Versammlung mittheile und den Hauptgegenstand der Berathungen und der gefallenen wichtigsten Meinungen so kurz als möglich ins Italienische überseze; er fodert zugleich Dringlichkeitserklärung für diesen Rapport, welche angenommen wird.

Erlacher fragt, welches die Muttersprache der helvetischen Republik seyn müsse? Huber sagt, da wir keinen unsrer Mitglieder die Freiheit rauben können, an den Berathungen in der Sprache, die sie verstehen Theil zu nehmen, so ist auch die Forderung unsrer italienischen Brüder, welche sich mit diesem Gutachten begnügen wollen, sehr mässig und ich trage also auf Annahme desselben an. Schlumpf stimmt dem Rapport bei und antwortet Erlachern, daß natürlicherweise die deutsche Sprache die helvetische Muttersprache sey. Capani sieht nur Brüder in der Versammlung und kennt also auch in derselben keine eigene Muttersprache. Maracci folgt aus Liebe zur Gleichheit Capanis Bemerkung. Suter stimmt für den Rapport, kann aber nicht unbemerkt lassen, daß durch die zwei Sprachen, in denen wir jetzt schon deliberiren, das Leben der Volkstrepräsidenten schon auf die Hälfte vermindert und daß es nun durch die dritte gar noch auf einen Drittheil zurückgesetzt würde, und daher host er auch, man werde einst, aber nicht jetzt, nur in einer Sprache hier sich berathen. Legler

glaubt, wir werden bald eher einer Sprachschule als einer gesetzgebenden Versammlung gleichen; er hofft auch, daß wir einst dem Beispiel Frankreichs folgen und nur eine Sprache gebrauchen werden, denn ungeachtet diese Republik 4 Sprachen innert ihren Grenzen zählt, so spricht ihre Stellvertretung doch nur in einer Sprache. Weber bittet, da jedermann einsehe, daß die Sache für einmal unmöglich ist, daß man auch davon Schweige, weil solche Berathungen der Einheit der Republik nachtheilig werden könnten; er stimmt dem Rapport bei. Secretan erklärt, daß er nicht leicht solche Aeußerungen von Einheit der Sprache mit den Empfindungen brüderlicher Liebe vereinbaren könne, die wir unter einander fühlen; er denkt, daß das Volk in seinem Kanton z. B. doch zu seinem Stellvertreter ernennen kann, wen es will, und nicht blos solche, die deutsch sprechen, und fragt er, wollte man dem Leman, der erst aus dieser Sklaverei heraustritt, wiederum nur deutsche Gesetze geben? Das Uebersetzen in unsrer Versammlung hat auch seine Vortheile, die wir nicht verkennen müssen; es erleichtert uns das sorgfältigere Nachdenken über die verhandelten Gegenstände, und das Gesetze geben bedarf doch wohl eher der Sorgfalt als der Eile. Also laßt uns unsre Brüderliebe nicht vergessen, und gehen wir über solche Aeußerungen und Einfragen zur Tagesordnung. Erlacher rechtfertigt seine Einfrage, die keineswegs auf den gegenwärtigen Augenblick paßte, durch das Beispiel der grossen Nation, durch die so dringend nothwendige Zeitersparung und durch die Rechenhaftigkeit, die wir hierüber dem Volke schuldig sind.

Der Präsident erklärt, daß er den Rapport der Commission nicht ins Mehr setzen könne, weil er von einem dritten Dolmetscher spreche, da doch das Reglement nur zwei derselben gestattet, und also die Commission auf Rücknahme dieser §§ des Reglements hätte antragen sollen. Ruhn unterstützt die Einwendung des Präsidenten und die über Erlachers Bemerkungen geforderte Tagesordnung. Weber beharrt auf dem Rapport der Commission, indem die Anordnung in Rücksicht der Dolmetscher erst nachher gemacht werden könne. Koch stimmt dem Präsidenten bei und begehrt Rückweisung des Rapports an die Commission, um denselben, nicht dem Reglement widersprechend, umzuarbeiten. Pellegrini begehrt, daß sich überhaupt die Versammlung einen Dolmetscher halte, der dem Reglement zufolge auch der italienischen Sprache mächtig sey. Kochs Antrag der Rückweisung an die Commission und die Tagesordnung über Erlachers Frage wird angenommen.

Huber fodert Entlassung aus dieser italienischen Bulletincommission. Marcacci widersezt sich, und erklärt, daß nun die Commission auf die gleichen Rechte für die italienischen Schweizer Anspruch machen werde, welche die französischen genießen. Ruhn rath der Commission an, vor allem aus Rücknahme

des 60 und 61 § des Reglements zu begehren. Huber nimmt sein Begehren zurück.

Nachmittags Sitzung.

Mit absolutem geheimen Stimmenmehr von 37 Stimmen, wird Suter zum Präsidenten erwählt. Secretan hatte 28 Stimmen.

Auf gleiche Art, mit 39 Stimmen wird Huber zum deutschen Secretair ernannt.

Statt Secretan wird mit relativem Stimmenmehr Pellegrini zu einem Saalinspektor erwählt.

Bericht der Majorität der Commission des grossen Rathes, über die Entschädigung der verfolgten Patrioten; vorgelegt von Anderwerth.

(Der im 181. Stück abgedruckte Commissionalsvorschlag war der der Minorität, von Secretan vorgelesen.)

Bürger Repräsentanten!

Da der Senat durch eine Botschaft vom 30. Jul. den vom grossen Rath unterm 3. Jul. wegen Entschädigung der Patrioten gefassten Entschluß verworfen hat, so wird die neuerlich deswegen vom grossen Rath ernannte Commission die Ehre haben, darüber folgende Bemerkungen und Vorschlag mitzutheilen.

Derjenige, welcher sich gegen eine vom Volk anerkannte Staatsverfassung durch Worte oder Handlungen empöret, verlezet die erste Pflicht, die er der allgemeinen Ruhe und Sicherheit schuldig ist, wenn nicht diese seine Schritte mit dem ausdrücklichen Willen des Volkes oder des grössten Theiles desselben angenommen werden. Er handelt unklug, und hat sich die daraus zuziehender üblen Folgen selbst zuzuschreiben, wenn er den Willen des Volkes entweder auf eine unzweckmässige Art oder zu einer unschicklichen Zeit unzustimmen suchte. Die nach der jeweiligen bestehenden Regierungsverfassung gewählte oder ernannte Regierungen und Beamte sind die Vollzieher der Gesetze; ihnen ist die Bewahrung der Staatsverfassung vom Volk anvertraut. Ihre ersten Pflichten fodern sie auf, nicht den geringsten Schritt zu gestatten, der gegen eine solche Verfassung zielen würde, so lange nämlich nicht das Volk selbst oder der grösste Theil desselben eine Abänderung zu wollen, sich auf eine deutliche Art erklärt hat. Ihre Pflichten fodern sie aber auch auf, den vorhandenen Fundamentalgesetzen und Verträgen weder durch sich selbst noch durch andere zu nahe zu treten oder wol gar sie zu überschreiten.

(Die Fortsetzung im 187. Stück.)